Referat	Amt		Tel. Nr.:	
III	30	Amt für Recht und Statistik	09131/86-	2302
VI	63	Bauaufsichtsamt	09131/86-	1001

Änderung der Entwässerungssatzung

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis			
					einstimmig	für	gegen	Prot.verm.
BWA	10.11.2009	X		Gutachten	X	12	0	
HFPA	18.11.2009	X		Gutachten	X	13	0	X
StR	26.11.2009	X		Beschluss	X	46	0	X

Beteiligte Dienststellen

Abt. 112, Amt 31, EBE

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage und für Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Erlangen (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.

II. Begründung

1. **Ergebnis/Wirkungen**
   (Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)
   Die bestehende Entwässerungssatzung wird an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen sowie an die aktuelle Mustersatzung angepasst.

2. **Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**
   (Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)
   Die von der Verwaltung erarbeitete Änderungssatzung soll beschlossen werden.

3. **Prozesse und Strukturen**
   (Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)
   Im Wesentlichen wird die Satzung lediglich an die aktuelle Mustersatzung angepasst bzw. der neuesten Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges von Niederschlagswasser Genüge geleistet und dem Vorschlag des bayerischen Gemeindetags hinsichtlich einer Umsetzung des Urteils in der Entwässerungssatzung gefolgt (Lockerung des für Niederschlagswasser geltenden Anschluss- und Benutzungszwangs durch den neuen § 4 Abs. 5 EWS).
   Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich hieraus nicht.
   Die Neuregelung des § 8 Abs. 11 wurde aufgenommen, um den Straßenausbau mit einer Sichtprüfung des Anschlusskanals zu verbinden. Zu diesem Zeitpunkt könnten erkannte Undichtigkeiten am kostengünstigsten für den Bauherrn durchgeführt werden. Bisher wurde den Anliegern hier lediglich empfohlen, den Anschlusskanal auf Dichtheit zu überprüfen. In Verbindung mit der erforderlichen wiederkehrenden Dichtheitsprüfung sollte jedoch insoweit ebenfalls eine Verpflichtung aufgenommen werden um zu verhindern, dass eine neu sanierte Straße wegen eines defekten Anschlusskanals wieder aufgerissen werden muss, was negative Auswirkungen auf die Haltbarkeit der Straße hätte.

   Ebenfalls nicht mit einem neuen Nachteil verbunden ist die ausdrückliche Aufnahme einer Pflicht zur wiederkehrenden Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen (siehe hierzu **§ 12 Abs. 2**). Hintergrund ist die EU- Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrechtsrahmenrichtlinie, EU-WRRL), die das Ziel verfolgt, bis 31.12.2015 die Qualität von Oberflächengewässer und Grundwasser zu verbessern, indem

die Einleitung von Schadstoffen reduziert wird. Neu hergestellte Grundstücksentwässerungsanlagen werden bereits seit den 1990er Jahren auf Dichtheit überprüft.

Eine Regelung zur wiederkehrenden Überprüfung gab es bislang in der Satzung nicht. Eine solche ist aber in der einschlägigen DIN 1986-30 enthalten. Über die in § 9 Abs. 1 der Satzung enthaltene Pflicht, die Grundstücksentwässerungsanlagen „nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik“ zu betreiben, gilt die genannte DIN mittelbar bereits heute. Zur Erleichterung der Nachvollziehbarkeit dieser wichtigen Pflicht für die Bürgerinnen und Bürger schlägt die Verwaltung die Aufnahme einer der DIN entsprechenden Regelung in die Satzung vor.

Hiernach sind alle Grundstücksentwässerungsanlagen bis 31.12.2015 einer Erstprüfung mittels Kamerabefahrung, bei gewerblichem Abwasser mittels Druckprüfung, zu unterziehen. Ferner sind wiederkehrende Überprüfungen im Zeitintervall von 20 Jahren, bei gewerblichem Abwasser von 15 Jahren, durchzuführen. Die strengeren Pflichten im Wasserschutzgebiet bleiben unberührt.

Um den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zu geben, die Grundstücksentwässerungsanlage möglichst zeitnah auf Dichtheit hin untersuchen zu lassen, schlägt die Verwaltung vor, den Fristlauf für die wiederkehrende Prüfung für Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der Änderungssatzung und vor dem 31.12.2015 überprüft werden, am 01.01.2016 neu beginnen zu lassen. Die Gefahr, dass die Grundstückseigentümer die Frist bis zum spätest möglichen Termin ausschöpfen und die örtlichen Fachfirmen gegen Ende des Jahres 2015 überlastet sind, wird so reduziert.

Personeller Mehraufwand in der Verwaltung wird insofern vermieden, als dass keine flächendeckende Vorlagepflicht der Nachweise in den Satzungsentwurf aufgenommen wurde, sondern eine Aufbewahrungspflicht für den Grundstückseigentümer. So kann die Einhaltung der Vorschriften durch Stichproben überwacht werden. Organisatorische Maßnahmen zur Handhabung der zu erwartenden steigenden Zahl von Anfragen nach Bauakten aus dem Archiv wurden zwischen den beteiligten Dienststellen in der Verwaltung besprochen.

Das Ziel der EU-WRRL verfolgt auch die neu zur Aufnahme in die Satzung vorgeschlagene Regelung, dass bestehende Grundstücksanschlüsse bei geplanter Wiederverwendung ebenfalls einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen sind. Sofern Straßenausbauarbeiten durchgeführt werden, soll der Grundstücksanschluss ebenfalls auf Dichtheit untersucht werden. Bislang wurde dies den Eigentümern lediglich empfohlen. Siehe hierzu **§ 8 Abs. 10-12**.

4. **Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei HHSt.
Sachkosten:	€ bei HHSt.
Personalkosten (brutto):	€ bei HHSt.
Folgekosten:	€ bei HHSt.
Korrespondierende Einnahmen	€ bei HHSt.
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel sind auf HHSt. bzw.im Budget vorhanden!

III. Abstimmung

Gutachten des Bauausschuss / Werkausschuss Entwässerungsbetriebes

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Könnecke	gez. Bruse
.....	.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis	gez. Vittinghoff
.....	.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

Beschluss des Stadtrates

mit 46 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis	gez. Wüstner
.....	.....
Vorsitzende/r des	Berichterstatter/in

IV. **Beschlusskontrolle**

Datum	**Gremium**	**Umsetzung**

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Kopie per Mail an Amt 63 und EBE zum Vorgang

VII. Kopie per Mail an 30-Ra z. K.

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage und für Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Erlangen vom 19.10.2009
2. Synopse der bestehenden und der vorgeschlagenen Satzung.